**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1913)

**Heft:** 24

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 24 — 1913 **Schweizerische** 12. Juni

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30. *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9 20
*Deutschland,* bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
*Oesterreich,* „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
*Frankreich,* „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern
Dr. **V. von Ernst,** Prof. der Theologie, in Luzern

**Erscheint je Donnerstags**

Verlag und Expedition:
**Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

**Inhaltsverzeichnis.**

Aus der Leben Jesu-Kritik der Urzeit. — Ist es den Katholiken in der Schweiz erlaubt, auf Ehescheidung zu klagen? — Der Kinderhandel in Europa. — Psychologische Aphorismen. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Bekanntmachung der geistlichen Prüfungskommission d. Kantons Luzern. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

## Aus der Leben Jesu-Kritik der Urzeit.

### Marzion.

Die Leben-Jesu-Fragen der Urzeit sind nicht selten mit den Schicksalen eines menschlichen Lebens enge verbunden.

Wir wählen für heute ein Beispiel aus.

Zugleich ernten wir dabei einen Nebengewinn.

Wir überzeugen uns von der geradezu überraschenden Verbindung und Verwurzelung der Lebensläufe der Urchristen untereinander und von dem weit reichenden Weltverkehr der einzelnen Gemeinden des Ostens und des Westens. — Wir entdecken, wie diese Verwurzelungen und Verfädungen bis in die Tage Christi zurückreichen. Das sind Tatsachen, die, wenn wir sie erst in ihrer ganzen Fülle betrachten würden, gegenüber den mythischen Erklärungen und Leugnungen des geschichtlichen Daseins Jesu durch Benjamin Smith und Arthur Drews wie unübersteigliche Felswände sich erheben.

Marzion war ein Mann von großem Geist und einer großen Scheere. Nicht, als ob er Eigentum anderer Schriftsteller ausgeschnitten und sich selbst zugeschrieben hätte. Er schnitt sich ein Neues Testament zurecht, ein Neues Testament für sich und seine Anhängerschaft. (Iren. Adv. Haeres. I. 27, 4.) Damit lieferte er freilich, ohne es zu wollen, einen glänzenden Beweis, daß die Fülle der neutestamentlichen Bücher schon vor ihm vorhanden war. In der Auswahl und Beschneidung der Bücher wurde er „durch seine Ansichten in Bezug auf den Gang der Geschichte geleitet". (Gregory: Einleitung in das Neue Testament, S. 159.) Das war seine Eigenart. Wir werden sie aber besser verstehen, wenn wir die Lebensführung und Lebensschicksale Marzions für einige Augenblicke ins Auge zu fassen.

Marzion soll der Sohn eines Bischofs von Sinope, an der Küste von Paphlagonien, in Pontus, gewesen sein. Letzterer war erst im hohen Alter zu dieser Würde emporgestiegen.

Alten Nachrichten gemäß hat Marzion, nachdem er sich dem Stande der höheren Vollkommenheit gewidmet, eine gottgeweihte Jungfrau verführt. Deswegen wurde er von seinem eigenen, frommen Vater mit dem Banne belegt. Um 140 kam er als reicher Schiffsherr nach Rom. Das wissen wir aus Epiphanius. Als er auch hier die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft wohl unter Papst Hyginus (137—141), nicht erlangen konnte, weil man die Zustimmung seines Vaters haben wollte, verband er sich tief erzürnt mit dem Gnostiker Kerdo (Epiphanius, Pseudotertullian und Philastrius). Nach anderen Nachrichten scheint er zwar für kurze Zeit zur Gemeinschaft der römischen Kirche gehört zu haben, wäre aber dann bald wieder ausgetreten.

Ja, wenn wir näher zusehen und gewisse dunkle Nachrichten bei Tertullian und Hippolyt vergleichen, erglänzt auf einmal etwas helleres Licht. Es scheint, als ob Marzion nach seiner Ankunft in Rom wirklich Verzeihung erhielt, in einer schriftlichen Darlegung ein befriedigendes Glaubensbekenntnis ablegte und überdies der römischen Gemeinde eine große Geldsumme schenkte. Doch hegte er zweifellos schon damals Sonderansichten, die er aber eine Zeit lang zurückdrängte.

In Hippolyts Syntagma hatte ein wertvoller Bericht über die Vorgeschichte Marzions gestanden. Marzion soll bald nach seiner Ankunft den römischen Priestern die Frage vorgelegt haben: wie die Stelle des Lukas-Evangeliums 5, 36 ff auszulegen sei. Er war aber von deren Antwort durchaus nicht befriedigt. Es handelte sich um die Stelle: wo Jesus zum Gegenschlage ausholt, nachdem Pharisäer u. Schriftgelehrte auch in Galilaea zu ihm in gewaltigen Gegensatz getreten waren. Feierlich betont jetzt Jesus: sein Evangelium könne nicht ein Flickwerk von Altem und Neuem sein: man müsse den neuen Wein in neue Schläuche gießen. So bereitete er allmählich die Apostelwahl vor, nachdem die Führer des Volkes sich als unwürdig und unfähig erwiesen hatten, seine Schüler und Werkzeuge zu sein. Der Ausspruch, der sich in ähnlichem Zusammenhang auch bei Markus findet (Mk. 2, 21, 22), kennzeichnet in der Tat einen hochbedeutsamen Augenblick des Lebens Jesu. Bei der Heilung des Gichtbrüchigen war der erste herrliche galiäische Frühling durch einen gewaltigen Gewittersturm und einen Umschlag der Ge-

sinnungen gestört worden. Er ging nicht mehr vorüber. Eine gewaltige Krisis bereitete sich vor: der offene Bruch mit den führenden Männern der alttestamentlichen Kirche, überhaupt eine tief gehende Scheidung zwischen Altem und Neuem. Marzion erkannte scharfblickend die weittragende Bedeutung des Wortes von dem neuen Wein und den neuen Schläuchen. Mit Recht entdeckte er an dieser Stelle der Evangelien eine Krisis ersten Ranges. Aber er übertrieb die Absicht des Wortes Jesu mit ausgeprägter Einseitigkeit. Er verzerrte es ins Maßlose. Es bildete aber in seiner Auslegung geradezu die Grundlage des ganzen Gliedbaues der Gottes- und Weltanschauung, den er mit der Zeit aufzurichten gedachte. So trägt denn die dreifach bezeugte Nachricht von dieser Frühfrage Marzions an die Presbyter zu Rom, die mit Recht als Apostelschüler hingestellt werden, auch alle inneren Kennzeichen der Wahrheit. Die Erzählung fand sich, wie wir bereits mitgeteilt haben, in dem Syntagma Hippolyts, einem kleinen Büchlein, das eine Art Inbegriff und Widerlegung von 32 Häresien war und seinerseits sich wieder auf Vorträge des hl. Irenäus über die Häresien stützte. Das Gerippe der verlorenen Schrift, mit manchen Einzelgedanken, hat sich zum Teil in späteren Werken gegen die Häresien: in dem Panarion des Epiphanius gegen die Häresien, in einem früher dem Tertullian zugeschriebenen liber adversus omnes haereses, sowie in dem liber de haeresibus des Philastrius erhalten. Einzelne wertvolle Mitteilungen über Marzion finden sich auch bei Klemens von Alexandrien (Stromata VII. 17. 106 ff; vergl. dazu Tertullian. Adv. Marcion. 1, 19 und de praescript. 30.)

Der Syrer Kerdo, sowie auch Valentin, der tiefsinnigste der Gnostiker, hielten sich lange Zeit in Rom auf. Sie wollten vom Mittelpunkte der Christenheit aus ihre Lehre verbreiten. Vielleicht hofften sie auch, den Schein einer Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche erwecken zu können. Die Päpste wiederstanden ihnen von Anfang an, indem sie das unverfälschte Leben und die reine Lehre Jesu gegenüber den Vermischungen der Gnostiker mit großer Würde betonten. Valentin wurde sogar dreimal feierlich mit dem Kirchenbanne belegt. Dafür suchten diese Männer nun gerade von Rom aus die Einheit der Kirche zu zerreißen. (Epiphanius: Haeres. 42, 1. 2. 3.)

Marzion war freilich kein eigentlicher Gnostiker, obwohl er bei der Gnosis einzelne Anleihen machte. Ihn verband mehr der Zorn gegen die Kirche mit den Gnostikern.

Eine andere Weltanschauung beherrschte ihn.

Marzion griff den Gegensatz zwischen dem Alten und Neuen Testament auf, den Paulus so erschütternd geschildert hatte. Er verzerrte ihn aber in eine Feindschaft. (Tertull. Adv. Maricionem 1, 19: Separatio legis et evangelii proprium et principale opus est Marcionis.)

Dabei kehrt er immer und immer wieder zu jenem herrlichen Worte Jesu zurück von dem neuen Wein des Evangeliums und den neuen Schläuchen, das uns bereits in der kurzen Schilderung des Lebensganges Marzions begegnet ist. Jesus leitete mit ihm den folgenschweren Bruch mit dem Pharisäismus und Schriftgelehrtentum und den damaligen Trägern des Priestertums ein. Sein Verhältnis zur Offenbarung des Alten Testamentes selbst hat Jesus in wunderbarer Tiefe und Klarheit entfaltet: so bald nach jenem Worte in der Bergpredigt. Marzion fälschte dieses Verhältnis Jesu. Der Alte Bund ist ihm überhaupt kein Werk des guten Gottes.

Scharf tadelt Marzion: daß die Kirche auch das Alte Testament benütze, ja auf ihm weiterbaue.

Das alte Gesetz sei zweifellos gerecht, aber streng, hart, unbeugsam, erbarmungslos, das neue hingegen ein Bund der Gnade und der Liebe.

Unmöglich könnten zwei so verschiedene Reiche denselben Urheber haben.

Zwei Urmächte seien vielmehr in der Welt tätig.

Die eine Macht ist, nach Marzion, der Weltschöpfer, der Gesetzgeber des Alten Bundes, der nicht böse, aber überstreng, wankelmütig, gewaltherrlich, rücksichtslos und erbarmungslos ist, ein Bringer aller möglichen Leiden, ein Gott der bloßen Strafgerechtigkeit, ohne Liebe.

Es lebt aber noch eine andere Macht — so verkündete Marzion: ein Gott, der über dem ersteren steht: ihn habe uns Jesus Christus geoffenbart.

Gut, barmherzig, milde, ist dieser Gott.

Jesus ist also, nach Marzion, der Gesandte dieses guten Gottes. Oft scheint ihn Marzion mit dem guten Gott selbst als ein und das selbe Wesen zu fassen.

Jesu Leib war, nach Marzion, ein Scheinleib.

Nicht wurde Jesus aus Maria geboren.

Im fünfzehnten Jahr des Tiberius ist Jesus plötzlich im heiligen Lande aufgetreten, ohne daß er geboren und herangewachsen wäre.

Keineswegs hat Jesus die Messias-Verheißung des Alten Testamentes verwirklicht.

Er hat gar nichts Kriegerisches und Richterisches an sich.

Durch Jesu Tod wird aber die Menschheit von dem harten Weltbildner-Gott erlöst.

Hier flicht Marzion eine ihm ganz eigentliche Sonderlehre ein.

Abgestiegen zu der Hölle hat Jesus den Gerechten des Alten Bundes gepredigt.

Diese aber seien erschrocken, in der Meinung, der Weltbildner-Demiurg, der sie so oft in Versuchung geführt hätte, sei wieder zu ihnen gekommen. Sie hätten deshalb seinem Rufe nicht Folge geleistet. Wohl aber wären Kain, die Sodomssünder, die Aegypter und ähnliche Frevler durch Jesus aus der Hölle erlöst worden.

Auch die Apostel hätten die Predigt Jesu mißerstanden, weil sie sich wieder an das Alte Testament anlehnten.

Nur Paulus habe den Mut gehabt, im Geiste Jesu durchaus das Alte Testament zu verwerfen.

In Sittenstrenge und Abtötung müsse man auf diesem Wege des Paulus wandeln. Wer das nicht tut, werde von dem guten Gott verlassen und falle in die Hände und das Feuer des Demiurgs.

Es ist, als ob die Lebenserfahrung Marzions sich stark in den Gliedbau seiner Neureligion geltend mache. Ein Schrei nach Barmherzigkeit durchgellt das Ganze.

Die Buße der Kirche wollte aber Marzion nicht auf sich nehmen.

Dafür verschrie er die Strenge der Kirche in Bezug auf die Fleischessünden von Priestern und der Vollkommenheit Geweihteten als alttestamentliche, dem Geiste Jesu verhaßte Härte.

Doch muß zugegeben werden, daß Marzion, im Gegensatz zu seinem früheren Leben, in Rom ein Beispiel der Sittenreinheit gab und auch von seinen Schülern ein reines Leben verlangte.

Allüberall nun, wo das Neue Testament der Weltanschauung Marzions widersprach oder ihm zu widersprechen schien, schnitt seine große Scheere die Bücher weg oder verstümmelte sie.

Ein Evangelium für die Juden, wie das des Matthäus, hatte für ihn schon im Vorneherein keinen Wert.

Auch Markus verwarf er.

Johannes gefiel ihm wohl nicht, weil dieses Evangelium Jesum unmittelbar mit der Weltschöpfung in Verbindung bringt, die nach ihm ja nicht ein Werk des guten Gottes war.

Das Evangelium des Paulusschülers Lukas nahm er an, verwarf jedoch die Jugendgeschichte, die Stammtafel des Erlösers und manches andere, das ihm nicht gefiel. Aber selbst bei Paulus erlaubte sich Marzion Eingriffe, namentlich überall da, wo der Apostel von dem Weltschöpfer redet.

So stutzte sich die Marzionscheere einen klar geschnittenen, abgerundeten Kanon des Neuen Testamentes zurecht, aus einem Evangelium und zehn Briefen des Apostels Paulus. — Evangelium und Apostolikum.

Das war Marzions Leben-Jesu-Kritik.

Treffend bemerkt der protestantische Textkritiker Gregory: „Was wäre aus der Kirche geworden, wenn dieser rücksichtslose Mensch seine Pläne hätte ausführen können, wenn das unser ganzes Neues Testament wäre?" (Gregory: Einleitung 160.)

Die gesellschaftliche Gestaltungskraft des Marzion förderte mächtig seine Gegenkirche.

Seine Anhänger hielten sich noch durch Jahrhunderte.

Der Kampf gegen Marzion wurde so ein sehr ernster.

Immer wieder mußten die Kirchenschriftsteller und Kirchenväter gegen die Anhänger Marzions streiten.

Schon Justin der Martyrer, ein Zeitgenosse des Marzion, berichtet: daß der Neuerer sehr viele Anhänger gewonnen hätte. Im 2. Jahrhundert wurden die Marzioniten eben von Justin dem Martyrer, von Rhodon, Theophilus von Antiochia, Philippus von Gortyna, Modestus und Tertullian in eigenen Werken bekämpft. Die fünf Bücher Tertullians gegen Marzion sind einzig aus diesen Schriften auf uns gekommen. Aus späterer Zeit stammt die ebenfalls noch erhaltene Schrift des Adamantius: „Ein Zwiegespräch über den rechten Glauben an Gott gegenüber den Marzioniten". Beiläufig wurden die Lehren der Marzioniten schon von Irenäus und Klemens von Alexandrien, von Origines, später von Epiphanius, Chrysostomus, Hieronymus, Prudentius, berührt und wiederlegt.

Mehr als diese trockenen Namen erregt die Art und Weise der Widerlegung der Leben-Jesu-Kritik Marzions unsere Teilnahme.

Wir sind darüber gut unterrichtet.

Es genügt zunächst: eine Stelle aus Irenäus anzuführen: und deren Zusammenhang mit unseren Gedankengängen kurz herzustellen. A. M.

(Schluß folgt.)

## Ist es den Katholiken in der Schweiz erlaubt, auf Ehescheidung zu klagen?

In vielen Ländern, so auch in der Schweiz, hat der Staat die Ehegesetzgebung durch Einführung der Zivilehe und der Ehescheidung vollständig laizisiert. Weder beim Abschluß der Ehe, noch bei der Auflösung der Ehe, wird auf das religiöse Bekenntnis der Eheleute Rücksicht genommen; Katholiken und Protestanten sind zur Zivilehe verpflichtet, alle können beim weltlichen Richter die Ehescheidung verlangen.

Was den Abschluß der Ehe betrifft, so gestattet die Kirche den Gläubigen, die Zivilehe einzugehen, um ihrer kirchlich schon abgeschlossenen oder sofort abzuschliessenden Ehe bürgerliche Wirkung zu verschaffen; die Eheleute dürfen aber bei ihrer Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten in keiner Weise den Willen haben, jetzt eine wahre Ehe abzuschliessen, vielmehr sollen sie den zivilen Akt als eine rein weltliche Förmlichkeit betrachten.[1]

Unter diesem Vorbehalt erlaubt die Kirche die Eingehung der Zivilehe, ja sie macht sie sogar den Gläubigen dann zur Pflicht, wenn die Unterlassung ihnen zeitlichen Schaden zufügen würde.[2]

Ganz anders verhält es sich mit der bürgerlichen Ehescheidung; ihr gegenüber nimmt die Kirche eine ablehnende Haltung ein; immerhin sind in Bezug auf sie unter den Theologen zwei Meinungen vertreten. Die eine, strengere, verbietet den Gläubigen unter allen Umständen — es sei denn, daß es sich um eine kirchlich nichtigerklärte Ehe handle — beim weltlichen Gerichte die Scheidung zu betreiben; das Scheidungsurteil, so sagen die Vertreter dieser Ansicht, bewirkt, daß die geschiedenen Parteien vom Gesetz nicht mehr als Eheleute betrachtet werden, daß sogar ihr Verkehr ein unerlaubter wird und daraus hervorgehende Kinder als unehelich betrachtet würden; vor allem aber wird den Ehegatten ermöglicht, unter Mißachtung des göttlichen Gebotes, eine andere Ehe einzugehen; alle diese Folgen sind als ein so großes Uebel zu betrachten, daß ein Katholik niemals das Recht haben kann, sie durch Anrufung des weltlichen Richters herbeizuführen. Man kann auch nicht sagen, daß der weltliche Richter nur das bürgerliche Band der Ehe löse und sich über die religiöse Verpflichtung der Ehegatten nicht ausspreche;

[1]) Hollweck: Das Zivileherecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Mainz, 1900. — S. 79.

[2]) Leo XIII. Encycl. „Arcanum divinae". 10. Februar 1880.

eine solche Unterscheidung ist unzulässig, weil für den Katholiken das eheliche Band von dem sakramentalen Bande überhaupt nicht getrennt werden kann und gerade im Hinblick auf letzteres die durch das bürgerliche Scheidungsurteil herbeigeführte Freiheit eine durchaus unerlaubte ist.

Diese Ansicht vertreten unter andern Hollweck[3] und Leitner[4]; auch Gasparri neigt ihr zu[5], namentlich im Hinblick auf verschiedene Entscheidungen der römischen Amtsstellen.

Die mildere Meinung betrachtet das Begehren auf bürgerliche Ehescheidung nicht als an sich unerlaubt; das bürgerliche Urteil, sagen sie, will nur das bürgerliche Band trennen, welches in Wirklichkeit gar nicht besteht; die religiösen Pflichten der Ehegatten werden dadurch nicht berührt; es hängt nur von ihnen ab, sich auch in Zukunft, trotz dem Scheidungsurteil an die Vorschriften der Religion zu halten; allerdings wird ihnen durch das Urteil die Freiheit verschafft, die religiösen Pflichten ungestraft zu mißachten, die Möglichkeit solcher übeln Folgen genügt aber nicht, um das Begehren auf Ehescheidung zu einer unerlaubten Handlung zu gestalten.

Als Vertreter dieser Ansicht sind anzuführen: De Luca[6], Génicot[7], und vor allem De Smet[8], auch sie gestatten übrigens das Begehren auf Ehescheidung nur dann, wenn es sich um ganz bedeutende moralische (nicht nur zeitliche) Güter handelt, deren der katholische Ehegatte ohne völlige Scheidung der Ehe verlustig gehen würde.

Das Begehren auf Ehescheidung ist eben immer eine anstößige Handlung; es beleidigt das katholische Bewußtsein, weil dabei ein staatliches Gesetz angerufen wird, welches im Widerspruch steht zur katholischen Lehre und den Ehegatten, die durch die kirchliche Gesetzgebung verbotene Wiederverheiratung ermöglicht.

Um ein solches ärgerniserregendes Vorgehen zu rechtfertigen, müssen die schwerwiegendsten Gründe vorliegen.

Ein solcher Grund kann vor allem in dem Umstand gefunden werden, daß die Gesetzgebung, welcher die Ehegatten unterstehen, die nach kirchlichem Recht allein zulässige Trennung von Tisch und Bett überhaupt nicht kennt, sondern ausschließlich die Klage auf Ehescheidung zuläßt.

Dies war der Fall in der Schweiz unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, welches der Trennung den Charakter einer provisorischen richterlichen Verfügung gegeben hatte; um die Möglichkeit des dauernden Getrenntlebens zu erreichen, waren darum die Parteien genötigt, eine Klage auf Ehescheidung einzuleiten, immerhin nach vorher eingeholter Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörde.

Mit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches hat sich die Sachlage geändert. Gerade mit Rücksicht auf das kirchliche Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe hat der Gesetzgeber neben der Ehescheidung auch die Trennung von Tisch und Bett zugelassen[9]; der Richter darf, wenn beide Parteien die bloße Trennung begehren, nur auf Trennung erkennen und zwar entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit; es steht also in der Macht der Parteien, eine Lösung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen, welche die katholischen Grundsätze nicht verletzt.

Nun hat allerdings die Trennung von Tisch und Bett nicht dieselben zivilrechtlichen Folgen, wie die gänzliche Scheidung; die Beziehungen zwischen getrennten Ehegatten gelten nicht als völlig erloschen und die einmal geschlossene Ehe ist nicht aller ihrer Wirkungen beraubt. Diese fortbestehende Bindung der getrennten Ehegatten kann für sie gewisse Unzukömmlichkeiten in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht zur Folge haben, und man kann darum die Frage aufwerfen, ob derartige Nachteile unter Umständen ein solches Gewicht haben können, daß sie katholischen Ehegatten das Recht geben, auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes einen Antrag auf Scheidung zu stellen.

Zunächst könnten die vermögensrechtlichen Verhältnisse der getrennten Ehegatten in Betracht kommen.

Nach Art. 154 des Zivilgesetzbuches führt das Scheidungsurteil von Rechtswegen die Gütertrennung herbei; dies ist bei der Trennung von Tisch und Bett zwar nicht der Fall, wohl aber steht es nach Art. 155 in der Befugnis jedes getrennten Ehegatten, die Gütertrennung zu verlangen und der Richter muß einem solchen Antrag Folge geben; sie vollzieht sich dann gemäß Art. 189 ganz gleich wie bei der Scheidung. In dieser Hinsicht haben also die geschiedenen Ehegatten vor den getrennten nichts voraus; es steht in der Macht der letztern, die vermögensrechtliche Lage geschiedener Ehegatten zu erlangen.

Eine fernere Folge der Scheidung besteht darin, daß nach Art. 154 die geschiedenen Ehegatten „zu einander kein gesetzliches Erbrecht" mehr haben und daß sie „aus Ehevertrag oder aus Verfügungen von Todeswegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben" können.

Diese Folge scheint der Trennung nicht zuzukommen; es sei denn, daß man die Bestimmung des Art. 154 analog auf die für unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung ausdehnen wollte; die ratio legis, nämlich die innere Entfremdung der Ehegatten, trifft ja auch in diesem Fall zu. Oft wird übrigens Art. 477 dem schuldlosen Ehegatten die Möglichkeit geben, das gesetzliche Erbrecht des getrennten Ehegatten aufzuheben; denn nach diesem Artikel ist der Erblasser befugt, dem Erben den Pflichtteil zu entziehen, „wenn er gegenüber dem Erblasser die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat".

Es sei übrigens bemerkt, daß die Moralisten, wie wir oben schon sagten, rein vermögensrechtliche Interessen nicht als genügenden Grund anerkennen, um die Klage auf Ehescheidung zu rechtfertigen; auch die Entscheidungen der römischen Behörden lauten in diesem

[3]) Das Zivileherecht des bürgerlichen Gesetzbuches. S. 84.
[4]) Lehrbuch des katholischen Eherechts. 2. Aufl. S. 616.
[5]) Tractatus canonicus de matrimonio, ed. II. Nr. 1248 sq.
[6]) Summa praelect. in libros Decretalium l. IV. Nr. 1048 sq.
[7]) Theologiae Moralis Institutiones vol. II. Nr. 561 sq.
[8]) Les fiançailles et le mariage, (1912) p. 316 ss.
[9]) Vergl. Tuor, das neue Recht S. 126.

Sinne und der Heilige Stuhl scheint die Einreichung einer Eheseheidungsklage auch dann nicht zu gestatten, wenn sie die Partei vor einem bedeutenden Vermögensschaden bewahren könnte.

Was die Stellung der bisherigen Ehegatten zu den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern betrifft, so hat das Zivilgesetzbuch in den Art. 156 und 157 die Regelung dieses Verhältnisses dem freien Ermessen der Richter übertragen; das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen geschiedenen und getrennten Ehegatten, der Richter wird also bei seinen Verfügungen betreffs der Kinder bei Trennung auf unbestimmte Zeit ganz gleich verfahren können wie bei der Scheidung.

Es liegt also auch in dieser Hinsicht kein Grund vor, welcher den katholischen Ehegatten berechtigte, über das Begehren auf die Trennung hinauszugehen.

Die einzige Schwierigkeit, welche übrig bleibt, betrifft das Verhältnis des getrennten Mannes zu den Kindern, welche von der getrennten Ehefrau geboren werden. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung hören alle rechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten auf und die von der frühern Ehefrau nach der Scheidung geborenen Kinder stehen in keinem Verhältnis zu dem geschiedenen Ehemann.

Bei der Trennung gelten die von der Ehefrau geborenen Kinder an sich als ehelich und der Ehemann, welcher ihre Ehelichkeit nicht anerkennen will, muß den Weg der Anfechtungsklage beschreiten (Art. 253); doch ist im Fall der gerichtlichen Trennung diese Klage sehr erleichtert; nach Art. 255 hat der Ehemann seine Anfechtung nicht weiter zu begründen; um die Unehelichkeit des Kindes darzutun, genügt die Tatsache, daß „die Ehegatten zur Zeit der Empfängnis durch gerichtliches Urteil getrennt" waren; nur dann besteht „die Vermutung der Ehelichkeit, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ehemann um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt habe".

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Unterschiede zwischen den rechtlichen Folgen der Scheidung und der Trennung für die Parteien weder in vermögensrechtlicher noch in persönlicher Hinsicht solche Nachteile herbeiführen, daß sie den Katholiken berechtigen könnten, der Scheidung vor der Trennung den Vorzug zu geben; vielmehr hat das Zivilgesetzbuch in der Schweiz eine Rechtslage herbeigeführt, welche es den Katholiken ermöglicht, die kirchlichen Vorschriften über die Lösung des ehelichen Verhältnisses zu beobachten. Nach dem besonders hier für den Katholiken maßgebenden Kirchenrechte kann die kirchliche Behörde aus schwerwiegenden Gründen auf zeitliche oder auch bleibende Trennung von Tisch und Bett erkennen.

Wenn bis jetzt schon die Zahl der unter katholischen Ehegatten ausgesprochenen Scheidungen eine sehr geringe war, so dürfen wir hoffen, daß in Zukunft diese Rubrik aus den amtlichen Statistiken gänzlich verschwinden werde.

Wenn es katholischen Ehegatten in der Schweiz nicht gestattet sein kann, eine Klage auf Ehescheidung einzuleiten, so gilt dieses Verbot in erhöhtem Maße für katholische Rechtsanwälte; für sie liegt auch nicht die geringste Notwendigkeit vor, eine derartige Vertretung zu übernehmen; denn der einzige Nachteil, welcher ihnen aus der Ablehnung eines solchen Auftrages erwachst, ist das lucrum cessans des zu verdienenden Honorars.

Freiburg Prof. Dr. Speiser.

## Der Kinderhandel in Europa.

Nach einem Aufsatz im Zentralblatt des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, No. 2 vom 20. Februar 1913.

Das Elend der dem Kinderhandel in Europa verfallenen Knaben und Mädchen schildert Schwester Henriette Arendt, frühere Polizeiassistentin in Stuttgart, in ihrem Buche: „Kleine weiße Sklaven". Gegenwärtig hält sie in verschiedenen Städten der Schweiz Vorträge über dieses Thema.

Bei dem europäischen Kinderhandel unterscheidet man vier Arten.

1. Die bekannteste Art ist die Engelmacherei, unter welcher man den Kindsmord im allgemeinen versteht. Die kleinen Opfer sind fast ausschließlich „Kinder der Liebe", Kinder armer, verlassener, lediger Mütter, bei denen sich die Mutterliebe in Haß oder Verzweiflung umwandelte. . . Es kommt auch vor, daß Eltern und Pflegeeltern Kinder in eine Lebensversicherung einkaufen, sie dann möglichst rasch sterben lassen und mit der Lebensversicherungssumme ihre finanzielle Lage kräftigen. Unter die gewerbsmäßige Engelmacherei reihen sich diejenigen Frauen ein, die ein Gewerbe daraus machen, gegen Entgelt die Kinder verlassener Mädchen in Kost zu nehmen und zu Engeln zu machen. In der Regel werden diese armen Geschöpfchen mit Mohnblütentee und Alkohol eingeschläfert, erhalten schlechte, ungenügende Kost und sterben nach kurzer Zeit eines „natürlichen" Todes. Auf dem vom Arzt ausgestellten Totenschein ist gewöhnlich Darmkatarrh als Todesursache angegeben. Beispiel: Prozeß Wiese in Hamburg 1904. Unter der Vorspiegelung, arme oder diskrete Kinder reicher Leute der Adoption zuführen zu wollen, hatte diese Verbrecherin die Kinder lediger Mütter gegen größere Summen in Kost genommen. Als auf die Anzeige ihrer eigenen Töchter Untersuchung gegen sie eingeleitet wurde, stellte es sich heraus, daß sie eine große Anzahl von Kindern mit Morphium getötet und dann verbrannt hatte.

2. Der Verkauf und das Verschenken von Kindern im allgemeinen und die Abgabe von Kindern mit einmaliger Abfindungssumme. — In diesen Fällen wollen die Abnehmer einerseits pekuniäre Gewinne machen, anderseits die jugendlichen Arbeitskräfte ausbeuten. Täglich werden Kinder, besonders außereheliche, von den eigenen Angehörigen wahllos dem ersten Besten übergeben, ohne daß die Angehörigen je erfahren, was aus dem Kinde geworden ist. Diese armen Kreaturen, die hauptsächlich von Kinderhändlern gegen eine Abfindungssumme verkauft werden, leiden ein trauriges Martyrium. Sie werden systematisch durch Mißhandlungen, Hunger

und ungenügende Pflege zu Tode gemartert. Einer der schlimmsten Fälle ist der des vorbestraften Kolporteurs C. Boers in Köln. Auf ein einziges Inserat wurden ihm oft 20—60 Kinder angeboten, so daß er mit der Zeit ein blühendes Adoptionsgeschäft betrieb. Sr. Arendt beweist, daß der Kinderhandel an sich überhaupt straflos und nur in Verbindung mit andern Delikten wie Betrug, Körperverletzung usw. strafbar ist.

3. Mit der Ausnützung der Kinder zu Unzuchtszwecken betreiben Kinderhändler die einträglichsten Geschäfte. Sie haben ausgedehnte Verbindungen im In- und Ausland und finden mit Leichtigkeit durch Inserate, mit oder ohne Entschädigung, hübsche, gesunde Mädchen, die hauptsächlich Bordellinhaberinnen zur „Erziehung" übergeben werden. Ein Beispiel: Auf ein Inserat hin schrieb ein Kinderhändler aus Straßburg einer Bordellinhaberin, daß ihm ein schönes, über ein Jahr altes Mädchen, dessen Vater Offizier sei, angetragen wurde. Der Vater wünschte aber vorerst eine Empfehlung über sie; das werde ihr aber sehr leicht fallen, da bei ihr im Bordell eine Anzahl Offiziere verkehren, welche gewiß gerne bereit seien, eine Empfehlung auszustellen. Das arme Geschöpfchen wurde der Bordellinhaberin übergeben. — Kinderhandel, Mädchenhandel und Prostitution sind unzertrennlich miteinander verbunden. Die Prostitution zu bekämpfen, muß logischerweise zuerst mit der Bekämpfung des Kinderhandels begonnen werden. Ein Berliner Vermittlungsbureau antwortete Sr. Arendt auf ein fingiertes Inserat, daß es ihr aus Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz monatlich 3000 „diskrete" Kinder mit Abfindungssumme liefern könne. Nach Sr. Arendts eigenen Studien in den Geheimentbindungsanstalten von Deutschland, Frankreich, Belgien und Genf ist diese Zahl zu hoch gegriffen. — Eine andere Berliner Stellenvermittlerin erklärte ihr, daß sie Kinder jeder Abstammung zu den verschiedensten Preisen, von 300—10,000 Mark liefern könne. — Gegen die verschiedenen Adoptionszentralen, auf deren verbrecherisches Treiben Sr. Arendt wiederholt aufmerksam gemacht hatte, wird jetzt endlich von seiten der Staatsanwaltschaft vorgegangen. Die Adoptionsschwindler haben ihr aber Rache geschworen und verschiedene Attentate gegen sie geplant. Im Herbst 1911 erhielt sie von dem Chef der Berliner Adoptionszentrale einen Brief des Inhaltes, daß jetzt die Stille vor dem Sturm sei, der endgültig hinwegfegen und die Kinderhändler von ihr befreien werde. — — Vergeblich hat auch Sr. Arendt selbst verdächtige Inserate in den Zeitungen erscheinen lassen, in denen sie unter Chiffre „hübsche blonde und braune Mädchen" anbot, nur in der Hoffnung, ob nicht durch eine Behörde, einen Fürsorgeverein gegen sie eingeschritten werde. Aber kein Verein, keine Behörde rührte sich. —

4. Der Verkauf von Kindern an Professionsbettler, Diebe und anderes Gesindel floriert in allen Staaten Europas. Unendlich traurige Bilder enthüllte Sr. Arendt über Krüppelfabriken in Spanien, Frankreich und Rußland, sie spotten jeder Beschreibung. In einer Krüppelfabrik in der Nähe von Wilna wurden 77 verkrüppelte Kinder ausgehoben. Ein großer Teil dieser unglücklichen Gestalten war deutscher Abstammung. Es wurde festgestellt, daß ein approbierter Arzt angestellt war, der jedes Kind auf eine andere Weise verstümmelte; viele wurden geblendet. Sie wurden dann zu hohen Preisen an Bettler verkauft, insbesondere an solche, die die großen Wallfahrtsorte besuchen und die Kaufssumme sehr schnell herausschlagen. — —

Sr. Arendt konnte trotz vieler Anfeindungen von Behörden und Privaten mehr als 1200 Kinder in ihre treue Fürsorge nehmen und ihnen ein schützendes Heim bereiten. — —

Daß auch in der freien Schweiz der schmähliche Kinderhandel Boden gefaßt hat, bestätigt der Inseratenteil gewisser schweizerischer Zeitungen. Wenn jene nicht selbst die Einsicht haben, diesen Kindermarkt aus ihren Spalten verschwinden zu lassen, sollten sie von der Behörde dazu gezwungen oder doch von jedem anständigen Leser boykottiert werden. Gegen den Kinderhandel in der Schweiz wandte sich erst kürzlich die Amtsvormundschaft der Stadt Bern in einer Bekanntmachung. Auf verschiedene Zeitungsinserate hin angestellte Nachforschungen ergaben, daß die meisten Annoncen, die sich auf Annahme oder Abgabe von Kindern zur Adoption beziehen, in Wirklichkeit auf verkappten Kinderhandel hinauslaufen. Verdächtig ist das in allen Zeitungen und in allen Variationen erscheinende Inserat „Kinderloses Ehepaar wünscht Kind gegen einmalige Entschädigung" oder „ohne gegenseitige Entschädigung" anzunehmen; ebenso das Inserat: „Kind wird an Kindesstatt abgegeben". Unter den „kinderlosen Ehepaaren" bergen sich oft die unlautersten Elemente.

Als Mittel und Wege zur Bekämpfung und endlichen Aufhebung des Kinderhandels bezeichnet Sr. Arendt ein Kinderschutzgesetz gegen den Handel mit Kindern, staatliche Mütter- und Kinderheime, die Amtsvormundschaft, eine bessere Organisation des Kostkinderwesens, den Kampf gegen den Mädchenhandel, die Prostitution und allem voran das Frauenstimmrecht. (!)

Angesichts dieser Tatsache dürften die Seelsorger ein wachsames Auge haben, wie Kinder, besonders uneheliche, versorgt werden. Auch sogenannte private Entbindungsanstalten, wie sie in der Schweiz vielfach existieren, bedürfen aller Aufmerksamkeit. In diesen Mißständen eröffnet sich dem Schweizerischen katholischen Frauenbund ein schwieriges, aber überaus verdienstvolles Arbeitsfeld. F. W.

## Psychologische Aphorismen.

Von Paulinus.

Viele Aussprüche der hl. Schrift sind psychologisch so tief, daß sie erst erlebt sein müssen, um verstanden zu werden, dann aber offenbaren sie eine ganze Welt des innern Trostes.

* * *

Man beliebt im Gespräche recht oft die Frage: „Nicht wahr?" einzuschalten, weil man von der Richtigkeit seiner Behauptung nicht überzeugt ist.

## Kirchen-Chronik.

Thurgau. Romanshorn. Kirchweihe. Am 8. Juni fand hier die Konsekration der neuen katholischen Kirche durch den HHrn. Bischof von Basel, Dr. Jacobus Stammler, statt. Das prächtige Gotteshaus ist von Architekt Gaudy-Rorschach in romanischem Style erbaut. Der Turm hat eine Höhe von 70 Metern und trägt bereits ein Geläute von 6 Glocken aus der Gießerei Jules Robert in Pruntrut. Das Innere der Kirche ist mit Gemälden des Schweizers Fritz Kunz in München geschmückt. Die Kirche hat zirka 1100 Sitzplätze. Das Bauwerk samt innerer Ausstattung und elektrischer Beleuchtung und Luftheizung kam auf Fr. 575,000 zu stehen.

## Rezensionen.

### Katechetisches.

Lebensvolle Biblische Geschichte oder Schulbibel? Eine Lebensfrage der katholischen Jugend- und Volksbildung, besprochen von Joseph Krug, Hauptlehrer in München. gr. 8⁰. 119 Seiten. München-Gladbach 1912, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Mit Ruhe und Einsicht untersucht der Autor das im Titel der Schrift gestellte Problem. Nach Definition der Begriffe „Schulbibel" und „Biblische Geschichte" und Darlegung der beidseitigen Lehrmethoden, gibt er in entschiedener Weise dem letztern System den Vorzug. Freilich ruft er einer lebensvoll dargestellten Biblischen Geschichte, die auch unsere moderne Kinder nachhaltig zu interessieren vermöchte und die begleitet sein muß vom praktischen mündlichen Unterricht und der religiösen Pädagogik der Tat. Als geeignetstes Lehrmittel dazu schwebt ihm die alte in Bayern gebrauchte Biblische Geschichte nach Chr. v. Schmid vor, eine moderne Neubearbeitung vorausgesetzt. Die Frage und ihre Erörterung hier durch einen Mann vom Fach verdient alle Beachtung. Fidelis.

## Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

macht hiermit die Anzeige, daß die Admissionsprüfungen für die Priesteramtskandidaten des Kantons Luzern auf Dienstag den 15. Juli und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in: Apologetik, Dogmatik, Moral, biblischen Einleitungswissenschaften und Exegese, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die HH. Examinanden wollen sich bis Montag den 14. Juli, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, Sr. Gn. dem hochwst. Herrn bischöflichen Kommissar Propst Dr. Frz. Segesser, anmelden und ihre Maturitätszeugnisse, sowie die Frequenz- und Studienzeugnisse der Theologie vorweisen.

Luzern, den 10. Juni 1913.

Im Auftrag der geistl. Prüfungskommission,
Der Aktuar:
Dr. Jos. Schwendimann, Prof.

## Kirchenamtlicher Anzeiger
### für das Bistum Basel.

### *Examen pro Introitu.*

Die Prüfungen sämtlicher Theologiestudierenden aus der Diözese Basel, die nächsten Herbst in den Ordinandenkurs einzutreten gedenken, um im Verlauf des Jahres die hl. Weihen zu empfangen, finden am Dienstag den 15. Juli und den folgenden Tagen im Priesterseminar zu Luzern statt. Die Kandidaten haben sich bis längstens Montag den 14. Juli beim Unterzeichneten anzumelden und ihre Ausweise über vollständige theologische Studien daselbst einzureichen. Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf Dogmatik (inkl. Apologetik), Moral, Exegetik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral (inkl. Pädagogik). Für die Kandidaten aus dem Kanton Luzern bleiben einstweilen die in der Uebereinkunft zwischen dem hochwst. Bischof Eugenius und der Regierung von Luzern 1879 vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.

Luzern, den 11. Juni 1913.

Namens der Prüfungskommission:
Dr. F. Segesser, Stiftspropst.

**22., 29. Juni!**
**Lectiones infra octavam S. Joannis Baptistae**
**Lectiones infra octavam S. Apostolorum Petri et Pauli**
Der gleiche Faszikel enthält:
**Lectiones infra octavam S. Josefi**
sind zu beziehen bei **Räber & Cie.,** Luzern.
Preise für alle drei Offizien zusammen: Quart Fr. 1.—, 12 tel. 18 tel. 48 tel. Fr. —.50.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Halb „ „ „ : 12 „ Beziehungsweise 26 mal. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts. Einzelne „ : 20 „ * Beziehungsweise 13 mal.

**Inserate**

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile. Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt. *Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.*

**Aarauer-Tinten** geruchlos, satzfrei, tiefschwarz nachdunkelnd von **Schmuziger & Co.** sind doch die **Besten.**

**Alle in der „Kirchenzeitung"** und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt zu beziehen durch die Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

**18 Karat**
**massiv-goldene Ketten**
**eidgenössisch kontrolliert,** für Damen und Herren; gediegene Muster in **Gold plattiert** und **massiv Silber** enthält in **besonders reicher Auswahl zu billigen Preisen** unser neueste, reich illustrierte Gratis-Katalog, enthaltend 1675 photogr. Abbildungen.
**E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40**

Die
**Creditanstalt in Luzern**
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

---

**Carl Sautier**
**in Luzern**
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

---

**Stella alpina**
**Kathol. Land-Erziehungsheim**
Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
für physisch geschwächte, intellektuell zurückgebliebene, sittlich gefährdete Knaben.
Prospekte etc. durch
OT512 **Die Direktion.**

---

**Talar-Cingula**
grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.
**Birette,** in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern

---

**Kreuzwegstationen**
auf Leinwand, in grossen, neuen Holzrahmen, billig abzugeben.
Näheres durch das
**Kath. Pfarramt Steckborn.**

---

**Pfarrköchin**
die mehrere Jahre in dieser Stellung tätig war und gute Empfehlungen besitzt, sucht wieder ähnliche Stelle bei kl. Lohn. Betreffende ist mit der Küche für Magenkranke vertraut. M. S.

---

**Cigarren-Import u. -Versand**
**HANS WIDMER-OTT, LUZERN**
— Kapellplatz 1, neben der Kirche —
**LAGER IN QUALITÄTS-CIGARREN**
schweiz. und ausländ. Provenienz.

* * * *

ÄLTESTES SPEZIALGESCHÄFT der österr. **SCHNUPFTABAKE,** als FERMENTATA, LUSSO, GRENZ, RAPÉ. — Ferner LENZBURGER, LOTZBECK, MACUBA, ROSE, VIOLETTE, PARISER, bayr. SCHMELZLER, AUGEN- u. FICHTENNADEL-TABAK, etc.
— TELEPHON 1676 —

---

Ein kurbedürftiger
**Priester**
findet in den Sommermonaten **freie Station** im **Kurhaus Menzberg** gegen geringe Aushilfe in Pastoration (Frühmesse)
Anmeldungen mit Angabe von Ankunft und Fortgang nimmt entgegen das Pfarramt.
Menzberg (Kt. Luzern), Mai 1913.
**Schmid,** Pfarrer.

---

**Louis Ruckli**
**Goldschmied und galvanische Anstalt**
**Bahnhofstraße**
empfiehlt sein best eingerich. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

---

**Messwein**
stets prima Qualitäten
**J. Fuchs-Weiss, Zug**
vereidigter Messweinlieferant.

---

Antike guterhaltene
**Statuen**
sind für Kirchenzwecke äusserst billig zu verkaufen bei
**A. Hodel,** Sursee.

---

**Standesgebetbücher**
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
**Kinderglück!**
**Jugendglück!**
**Das wahre Eheglück!**
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

---

**Kaufe**
**stets alle Arten alte**
**kirchliche Kultusartikel:**
Statuen, Paramente ꝛc.
Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
**Jos. Duß, Antiquar,**
Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — **Luzern**
Dep. d. Villa „Moos"
Telegr.-Adr. „Dußantik Luzern"
Telephon 1870

---

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft
**B. Enzler,** Messerschmied, **Appenzell.**
(Katalog zu Diensten.)

---

**Schneiderei Konkordia, Luzern.**
4 Löwenplatz 4
Christlich-soziales Unternehmen
**Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit**
Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.
Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung
:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::
Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.
Leiter: **Jos. Baumann.**

---

**Fräfel & Co., St. Gallen** Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
**Paramenten und Fahnen**
sowie auch aller kirchlichen
**Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.**
zu anerkannt billigen Preisen
**Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten**

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

---

LUZERN 5 Minuten vom Bahnhof.
**Hotel und Restaurant „Raben"**
(gegründet 1667). — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5.
Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener Kochelbräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

---

**Katholisches Gesellenhaus in Luzern.**
**Vereins- und Gasthaus**
Friedensstrasse vis-à-vis dem Panorama
**Café-Restaurant**
Schöne Gastzimmer — Lokale für Schulen und Vereine.
Mässige Preise. — Telephon 1447.
Es empfiehlt sich höflichst
863 Die Hausverwaltung.

---

**GEBRUEDER GRASSMAYR**
(Inh.: Max. Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)
Mässige Preise — Reelle Bedienung
**Glockengiesserei und mech. Werkstätte**
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
**Elektrischer Glockenantrieb**
(Eidg. Pat. Nr 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

---

**Galvanoplastische Werkstatt Freiburg**
Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem
**Vergolden und versilbern**
von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.
Polieren, Lackieren und Reparaturen.
**ARNOLD BUNTSCHU & Cie.**

---

**KURER & Cie. in Wil** Kanton St. Gallen
**Anstalt für kirchl. Kunst**
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
**Paramente und Fahnen**
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

| | |
|---|---|
| Caseln | Kelche |
| Stolen | Monstranzen |
| Pluviale | Leuchter |
| Spitzen | Lampen |
| Teppiche | Statuen |
| Blumen | Gemälde |
| Reparaturen | Stationen |

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

---

**Statuen** in grosser Auswahl und allen Preislagen liefern promt **Räber & Cie.**